Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/732
01. 04. 99

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) für die Jahre 1997 und 1998

Inhalt

I. Auftrag

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG

I. Auftrag

Dieser Bericht knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 9. April 1997 (Drucksache 13/7390) an und entspricht der in § 5 Abs. 3 BStatG festgelegten Pflicht der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die durch Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 BStatG angeordneten Bundesstatistiken sowie über die nach Maßgabe des § 7 BStatG durchgeführten Bundesstatistiken zu unterrichten. Nach § 13a Abs. 2 BStatG soll der Bericht der Bundesregierung ergänzend über die vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen von Datensätzen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Abs. 1 BStatG informieren.

Die im Text genannten Rechtsvorschriften sind im Anschluß an den Bericht abgedruckt (siehe Anhang 2).

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG

Im Berichtszeitraum 1997/98 hat die Bundesregierung keine Bundesstatistiken nach § 5 Abs. 2 BStatG angeordnet.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 BStatG erlaubt eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse der Bundesressorts, indem für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen im Auftrag dieser Behörden Statistiken durchgeführt werden dürfen und dadurch zeitnah die erforderlichen verläßlichen statistischen Daten als Grundlage für anstehende politische Entscheidungen bereitzustellen, ohne eine eigenständige Rechtsgrundlage schaffen zu müssen.

Gemäß § 7 Abs. 2 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik durchgeführt werden. Durch diese Regelung wird die amtliche Statistik in die Lage versetzt, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Dies kann erheblich zur Entlastung der Befragten und zu einem effizienteren Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen.

Auch für europäische Statistikvorhaben werden Piloterhebungen durchgeführt, mit denen methodische und erhebungstechnische Fragen geklärt und die Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit der Befragten getestet werden, das Erhebungsprogramm zu beantworten. Die Mitarbeit der deutschen amtlichen Statistik an solchen europäischen Piloterhebungen ist Voraussetzung dafür, daß sie mit ihren Erfahrungen die Entwicklung der europäischen Statistiken mitgestalten und ihre nationalen Interessen zur Geltung bringen kann. Dazu gehört auch, neue statistische Vorhaben auf ein für die Befragten vertretbares und die Mitgliedstaaten finanzierbares Maß zu beschränken.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. März 1999 gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes.

Bundesstatistiken für besondere Zwecke dürfen maximal 10 000 Befragte erfassen und sind ohne Auskunftspflicht durchzuführen. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig. Diese Beschränkungen gewährleisten, daß durch das Instrument der Statistiken nach § 7 BStatG keine besonderen Belastungen für Befragte entstehen, da nur relativ wenige Einheiten einbezogen werden können und es diesen freigestellt ist, an der Erhebung teilzunehmen.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Abs. 1 BStatG

In den Berichtsjahren 1997 und 1998 haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder insgesamt vier Erhebungen auf Grundlage des § 7 Abs. 1 BStatG durchgeführt, von denen drei abgeschlossen wurden.

(1) Eine Forderung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages, eine Grundlage für bundesweite Wohnungslosenstatistiken zu schaffen, war Anlaß des Auftrages des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für eine **Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Zahl der Wohnungslosen** in Verbindung mit der Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Erfassung in einer amtlichen Statistik. Die Arbeiten an dieser Studie wurden mit Herausgabe des Projektberichts im März 1998 abgeschlossen. Dabei zeigte sich, daß es nur für einzelne Teilpopulationen der als wohnungslos definierten Personen möglich sein wird, verläßliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde eine Registerauswertung von Daten des Bundeszentralregisters über strafgerichtliche Verurteilungen (Rückfallstatistik) durchgeführt. Ziel der **Rückfallstatistik** waren die Bereitstellung von Daten zur Effizienzmessung und Weiterentwicklung des deutschen Strafrechts sowie die Erarbeitung von Informationen über die Möglichkeiten der Einführung einer Rückfallstatistik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Endbericht liegt seit Ende 1998 vor. Aufgrund der mitgeteilten Ergebnisse wird zur Zeit im Bundesministerium der Justiz geprüft, ob eine weitere Erhebung auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 BStatG durchgeführt werden soll. Die Prüfung, ob eine spezialgesetzliche Regelung zur Einführung einer Rückfallstatistik geschaffen werden soll, ist noch nicht abgeschlossen.

(3) Das im Anschluß an die Erhebung zum Immobilienvermögen privater Haushalte für die alten Bundesländer (1993 und 1994) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführte Folgeprojekt **Immobilienvermögen privater Haushalte in Deutschland 1995** greift auf aktuellere und umfassendere Querschnittserhebungen als Datenbasis zurück. Damit ist auch die Einbeziehung der neuen Bundesländer möglich, um ein möglichst zeitnahes Bild für Deutschland insgesamt zu zeichnen. Der Abschlußbericht dieses Projekts wurde im August 1998 veröffentlicht. Als Folge der Ergebnisse ist derzeit geplant, auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 BStatG in Zusammenarbeit mit dem deutschen Institut für Wirtschaftsforschung den für das Immobilienvermögen entwickelten Schätzansatz auf das Geldvermögen auszudehnen.

(4) Hintergrund für eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft zur statistischen **Beobachtung der Ausschreibungs- und Auftragsvergabepraxis für öffentliche Haushalte** nach gemeinschaftrechtlichen Vorschriften ist eine Untersuchung der Europäischen Kommission über Umfang und Struktur der Aufträge der öffentlichen Hand in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sowohl die Nachfrageseite (die Auftraggeber) wie auch die Angebotsseite (die Auftragnehmer) einschließt. Um eine übermäßige Belastung der Wirtschaft zu vermeiden, wurden in Deutschland nur Informationen auf der Auftraggeberseite erhoben. Der Abschlußbericht über diese Erhebung wurde im November 1998 im Entwurf der Europäischen Kommission zur Begutachtung vorgelegt und wird voraussichtlich im Frühjahr 1999 fertiggestellt.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Abs. 2 BStatG

In den Jahren 1997 und 1998 wurden insgesamt vier Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 2 BStatG durchgeführt, von denen zwei Erhebungen abgeschlossen wurden.

(1) Eine **Piloterhebung im Bereich Ingenieurwesen** fußt auf der „Entscheidung des Rates zur Einführung eines Zweijahresprogramms für die Entwicklung einer europäischen Dienstleistungsstatistik“, in deren Rahmen Piloterhebungen bei Dienstleistungsunternehmen zur Gewinnung von Grundinformationen über die betreffenden Bereiche sowie zur methodischen Vorbereitung einer regelmäßigen Datenerhebung vorgesehen sind. Der Abschlußbericht über die Arbeiten an dieser Erhebung wurde im März 1998 vorgelegt. Die gewonnenen methodischen Erkenntnisse fließen in die Konzeption der nationalen Dienstleistungsstatistik und die Umsetzung der Verordnung Nr. 58/97 des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik ein.

(2) In Abstimmung mit den zuständigen Gremien wurde eine **Testerhebung zu den laufenden Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte** durchgeführt, um die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte auf der Basis der geltenden rechtlichen Bestimmungen neu zu konzipieren. Das in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitete neue Erhebungs- und Aufbereitungskonzept wurde mittels einer Testerhebung erprobt und optimiert. Ein Ergebnisbericht über die Erfahrungen mit dem neuen Konzept wurde im März 1998 veröffentlicht. Ab 1999 wird das neue Konzept in der laufenden Erhebung umgesetzt.

(3) Eine **Testerhebung zur Prüfung eines alternativen Erhebungsbogens für die mündliche Befragung in Haushaltserhebungen** dient der Weiterentwicklung und Modernisierung des bestehenden Instrumentariums

und ermöglicht die Prüfung bzw. Ermittlung von Validierungs- und Rationalisierungspotentialen eines neugestalteten Interviewbogens. Ein erster Ergebnisbericht wurde im Sommer 1998 vorgelegt. Zur Zeit finden noch abschließende Testreihen statt. Das Projekt wird voraussichtlich im Sommer 1999 abgeschlossen.

(4) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat das Statistische Bundesamt beauftragt, die Konzepte und Methoden zur Ermittlung und Darstellung der öffentlichen und privaten Bildungsausgaben zu überprüfen und Vorschläge zur Schließung von Datenlücken bzw. zur Vervollständigung des statistischen Instrumentariums zu erarbeiten. Die im Rahmen dieses Forschungsprojekts erfolgte **Erhebung über Einnahmen und Ausgaben der privaten Schulen** einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens und landwirtschaftlicher Schulen wird mit Vorlage des Endberichts im Frühjahr 1999 abgeschlossen werden.

IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG

§ 13a BStatG regelt die Zusammenführung von Datensätzen aus verschiedenen Bundesstatistiken, um Informationen ohne zusätzliche Erhebungen zu gewinnen. Außer nach § 13a BStatG ist eine statistikübergreifende Nutzung von Einzelangaben nur erlaubt, wenn dies in einem einzelstatistischen Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Allerdings ist die nach § 13a BStatG mögliche Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Wirtschafts- und Umweltstatistiken aufgrund des vorgesehenen Verfahrens mit einem erheblichen Organisations- und Arbeitsaufwand verbunden. Zum Beispiel dürfen für eine Zusammenführung nicht die in der Adreßdatei für Wirtschafts- und Umweltstatistiken gespeicherten Kennnummern verwendet werden, sondern es müssen spezielle Nummern vergeben werden, die einen Rückschluß auf die gespeicherten Nummern ausschließen.

Wegen des aufwendigen Verfahrens ist diese Regelung, mit der eine Entlastung der Unternehmen von zusätzlichen Befragungen angestrebt ist, nur schwer anwendbar. Im Berichtszeitraum 1997/98 haben die Statistischen Landesämter lediglich im Rahmen der jährlichen „Statistik der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe“ (§ 15 des Umweltstatistikgesetzes 1994)[1]) Verknüpfungen mit Datensätzen aus der „Jährlichen Investitionserhebung“ gemäß § 3 Buchstabe B Ziffer I des Gesetzes über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe[2]) nach einem bundeseinheitlichen Aufbereitungsprogramm vorgenommen.

---

[1]) Gesetz über Umweltstatistiken vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158)

[2]) Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2036)

Anhang 1

Erhebungen nach § 7 BStatG, die in den Jahren 1997 und 1998 abgeschlossen wurden

Bezeichnung der Erhebung	Auftrag-geber	Rechts-grundlagen	Beteiligte StLÄ	Erhebungsumfang		Gesamtkosten in DM		Finan-zielle Beteili-gung durch
				Befragte Erhebungs-einheiten	Anzahl der Fragen	StBA	StLÄ	
Ermittlung der Zahl der Wohnungslosen in Deutschland in Verbindung mit der Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Erfassung in einer amtlichen Statistik	BMBau	§ 7 Abs. 1 BStatG	BY, BW, BB, NW, SN	– (Mach-barkeits-studie)	–	98 000	25 000	BMBau
Rückfallstatistik	BMJ	§ 7 Abs. 1 BStatG	–	Register-auswer-tung	–	226 900	–	–
Immobilienvermögen privater Haushalte in Ost- und Westdeutschland	BMA	§ 7 Abs. 1 BStatG	–	Schätz-verfahren auf der Grundlage amtlicher und nicht-amtlicher Quellen	–	293 200	–	–
Pilotstudie im Bereich Ingenieurwesen	Eurostat	§ 7 Abs. 2 BStatG	BE, BB, SN	1 424	26 bzw. 22	143 500	31 600	Eurostat
Testerhebung zu den laufen-den Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte	StBA	§ 7 Abs. 2 BStatG	NW, BW, BY, BB, SN	725	34 sowie Haushalts-buch	59 600	2 005 200	–

Abkürzungen:

BMBau = Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, BMJ = Bundesministerium der Justiz, BMA = Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Eurostat = Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften.
StBA = Statistisches Bundesamt, BB = Brandenburg, BE = Berlin, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, NW = Nordrhein-Westfalen, SN = Sachsen.

Anhang 2

Rechtsvorschriften gemäß Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung
(§ 5 Abs. 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden."

Bundesstatistiken auf Grund
von Rechtsverordnungen (§ 5 Abs. 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Deutsche Mark für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden."

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig."

Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken (§ 13a BStatG)

„(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten."



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333